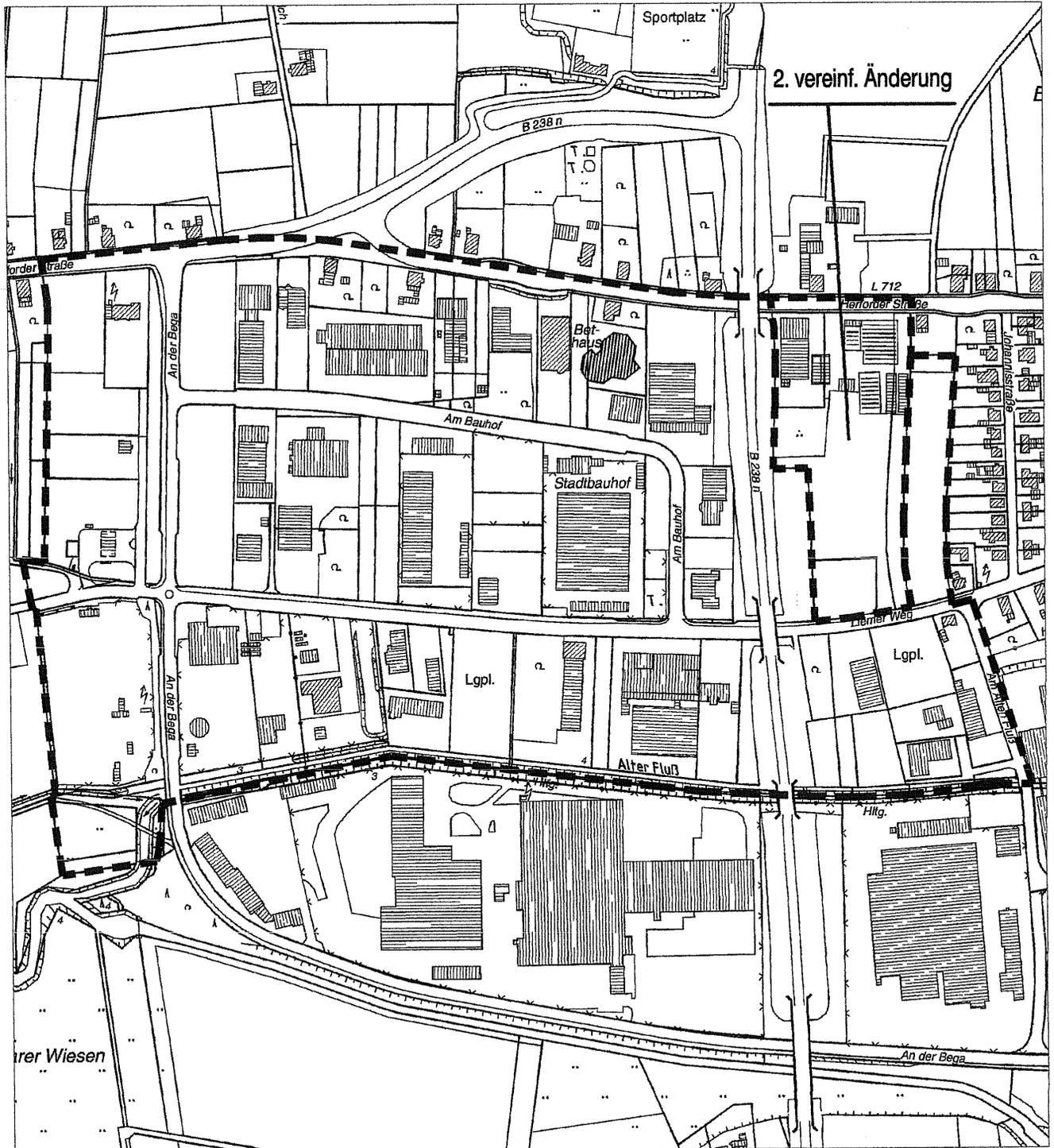




Bebauungsplan Nr. 26 01.01a "Liemer Weg - Industriegebiet"

2. vereinfachte Änderung

Begründung



**2. vereinfachte Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 01.01a
„Liemer Weg-Industriegebiet“, 3. und 4. Fassung,
der Alten Hansestadt Lemgo**

Begründung

Die Bebauung in diesem Gewerbe- und Industriegebiet ist im Wesentlichen abgeschlossen. Die städtebauliche Neuordnung wird deshalb erforderlich, weil dieses sehr große Areal neu geordnet und intensiver gewerblich genutzt werden soll. Der nördliche Grundstücksbereich entlang der Herforder Straße ist bereits bis auf einen ca. 5,0 m Streifen versiegelt und wird schon seit Bestehen der hier vorhandenen Gärtnerei gewerblich genutzt. Daher wird die Baugrenze lediglich der vorhandenen Nutzung angepasst und der hier im Bebauungsplan festgesetzte 20 m Grünstreifen entsprechend auf 5,0 m reduziert.

Darüber hinaus ist im Text zum Bebauungsplan festgesetzt, dass eine lückenlose Einfriedung – ohne Tür und Tor – entlang der L 712 (Herforder Straße) erfolgen muss.

Im Laufe der Jahre ist die Ortsdurchfahrtsgrenze weiter nach Westen, unmittelbar hinter das Brückenbauwerk der B 238n verschoben worden. Somit liegen die Grundstücke östlich der Brücke innerhalb der Orts-Durchfahrtsgrenze. Deshalb kann dieser zur Nutzung vorgesehene Gewerbebereich, durch eine Grundstückszufahrt die lediglich der nördlichen Erschließung des Flurstückes 275 dienen soll, erschlossen werden. Die Anbindung des südlichen Grundstücksbereiches wird vom Liemer Weg erfolgen. Eine durchgehende Verbindung zwischen der Herforder Straße und dem Liemer Weg wird ausgeschlossen.

Die Verpflichtung, die notwendigen verkehrstechnischen Voraussetzungen für die Zufahrt zu schaffen, wird dem Antragsteller bzw. Bauherrn im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens auferlegt. Zu diesem Zeitpunkt ist der genaue Anschluss der Zufahrt an die Herforder Straße bekannt.

Die Stadt Lemgo verpflichtet sich, im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens Straßen NRW zu beteiligen und deren Stellungnahme in die Baugenehmigung aufzunehmen.

Durch diese vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes resultiert kein künftiger Eingriff in die Natur und Landschaft. Durch die Baugrenzenverschiebung werden im Wesentlichen schon jetzt versiegelte und gewerblich genutzte Bereiche in Anspruch genommen.

Die Festsetzungen von Art und Maß der baulichen Nutzung werden beibehalten, sie nehmen Rücksicht auf die Eigenart des Gebietes und die vorhandene Siedlungsstruktur. Sie gewährleisten das störungsfreie Einfügen der möglichen Neubebauung in den Baubestand.

Gemäß § 13 BauGB ist den von den Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplanes betroffenen Bürgern und den berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben. Dies ist geschehen. Einwendungen wurden nicht erhoben, so dass über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.01a „Liemer Weg-Industriegebiet“, 3. und 4. Fassung, als Satzung beschlossen werden kann.

Ratsbeschluss vom 28. Juli 2003

Lemgo, den 29.07.2003

Der Bürgermeister

Gez. R. Austermann

(Dr. Austermann)